



Musterleistungsbeschreibung für schadstoffarmes Bauen und Renovieren als Ergänzung zu Verträgen mit Handwerker:innen und Planer:innen

Die folgende Leistungsbeschreibung kann als Ergänzung zu Musterverträgen verwendet werden. Sie soll den bevorzugten Einsatz schadstoffarmer Produkte beim Bauen, Sanieren oder Renovieren sicherstellen und der auftraggebenden Person eine Dokumentation der verwendeten Produkte ermöglichen. Die aufgeführten Siegel-, Material- und sonstigen Listen sind Empfehlungen der Verbraucherzentrale NRW. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können von der auftraggebenden Person den individuellen Anforderungen entsprechend geändert oder ergänzt werden.

Leistungsbeschreibung

Die Innenraumluft ist schadstoffarm, wenn die Vorsorgerichtwerte und Leitwerte des Umweltbundesamtes für die Innenraumluft eingehalten werden. Die auftraggebende Person strebt eine schadstoffarme Innenraumluft an. Nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Anforderungen an die verwendeten Gemische und Erzeugnisse

Folgende Gemische und Erzeugnisse sind von den Anforderungen a) bis d) ausgenommen:

- 100 % Glas
- 100 % unbehandeltes Massivholz (Allergiker:innen sollten ggf. Einschränkungen zu Nadelhölzern unter d) ergänzen)
- 100 % mineralische Gemische und Erzeugnisse (auch Keramik z. B. Fliesen)
- 100 % metallische Erzeugnisse
- metallische Erzeugnisse mit Einbrennlackierung

a) Im Innenraum ist die auftragnehmende Person verpflichtet, Gemische und Erzeugnisse zu verwenden, die folgende Siegel tragen:

- natureplus®
- eco-INSTITUT-Label
- Blauer Engel
- Eurofins Indoor Air Comfort® Gold (ausgeschlossen: Produkte mit diesem

Siegel, die aus Weich-PVC bestehen)

- Emicode® EC1Plus (ausgeschlossen: Produkte mit diesem Siegel, die Oxime enthalten)
- GUT-Signet für Teppiche (ausgeschlossen: Wollteppiche mit diesem Siegel, die mit Bioziden ausgerüstet sind)
- Kork-Logo®
- ; (hier ggf. weitere Siegel ergänzen [oder Siegel aus der Liste streichen])

Die beauftragende Person muss der Verwendung von Produkten, die keines der unter a) genannten Siegel tragen, schriftlich zustimmen.

b) Die auftragnehmende Person darf Gemische und Erzeugnisse ohne die unter a) genannten Nachweise im Innenraum nur verwenden, wenn der sie der auftraggebenden Person mindestens eine der folgenden Unterlagen vorgelegt hat:

- Gemische und Erzeugnisse: Volldeklaration (Angabe aller Inhaltsstoffe) des betreffenden Gemisches oder Erzeugnisses durch den Hersteller
- Gemische: Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
- Erzeugnisse: Auskunft zu besorgniserregenden Stoffen gemäß Artikel 33 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
- Erzeugnisse (falls vorhanden):
 - o EPD (Environmental Product Declaration)
 - o Leistungserklärung gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung)
 - o Europäische Technische Bewertung (dt. ETB, engl. ETA)

c) Folgende Materialien sind von der Verwendung im Innenraum ausgeschlossen:

- Weich-PVC für Böden, Decken und Wände
- Innendämmung aus Kunststoff, Wand- und Deckenverkleidungen aus Kunststoff
- Formaldehydharze und -leime, z. B. in Holzwerkstoffen
- ... (hier ggf. weitere Materialien und Substanzen ergänzen, die ausgeschlossen werden sollen)

d) Folgende Allergene sind von der Verwendung im Innenraum ausgeschlossen:

- Isothiazolinone als Topf- und Filmkonservierungsmittel, z. B. in Farben, Lacken, Klebern (Achtung: Diese Konservierungsmittel sind auch in Produkten mit Siegeln möglicherweise enthalten)
- ; (hier ggf. weitere für Sie relevante Allergene ergänzen)

e) Die auftragnehmende Person muss dafür Sorge tragen, dass keine Geruchsstoffe durch ungünstige Produktkombinationen oder ungeeignete Verarbeitung entstehen.

2. Anforderungen an die Dokumentation

Die auftragnehmende Person schuldet ____ Tage vor Beginn der Arbeiten die Übergabe folgender Informationen und Unterlagen:

- a) die genaue Produktbezeichnung und den Hersteller jedes Gemisches und jedes Erzeugnisses, dessen Verwendung geplant ist, oder Produktfotos, auf denen die gesamte Kennzeichnung deutlich lesbar ist
- b) ein technisches Merkblatt, falls der Hersteller es für ein Gemisch oder Erzeugnis zur Verfügung stellt
- c) Stoffe und Gemische: Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Stand: 19.08.2026